

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 22. Dezember 2016

Nr. 19



Foto: Matthias Friedl

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

Verantwortung gemeinsam wahrnehmen!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder neigt sich ein Jahr zu Ende. Ein Jahr, das medial neben Unwetter- und Naturkatastrophen sowie der US-Präsidentenwahl vor allem durch die Konflikte in Syrien und der Ukraine und den täglichen und leidvollen Terror des Nahen und Mittleren Ostens bestimmt war. Insbesondere das Axt-Attentat in Würzburg-Heidingsfeld Mitte Juli und kurz darauf der Anschlag in Ansbach, die beide weltweit Beachtung fanden, haben uns drastisch vor Augen geführt, dass der international agierende Terrorismus mittlerweile auch bei uns angekommen ist. Zum Schutz unserer inneren Sicherheit gilt es entschlossen, aber auch mit Augenmaß zu reagieren. Wachsamkeit, Vorsicht und ein politischer Diskurs sind angebracht, nicht jedoch Ausgrenzung und Hetze; gegenüber zunehmenden Attacken gegen Flüchtlinge und Andersdenkende müssen wir alle gemeinsam und eindeutig Stellung beziehen. Integration ist aber auch keine Einbahnstraße; eine aktive Bereitschaft zur Integration und eine uneingeschränkte Anerkennung unserer durch die Verfassung definierten Werte sind und bleiben dabei die Grundvoraussetzung. Den Opfern der Anschläge weltweit gebühren unsere Solidarität und unser Mitgefühl.

Europäischer Zusammenhalt wichtiger denn je!

Zusammenhalt und Solidarität stehen auch in der Europäischen Union aktuell vor einer Bewährungsprobe. Darauf hat auch Kommissionspräsident Juncker Mitte September vor dem Europäischen Parlament nachdrücklich hingewiesen. Europa steckt in einer Krise! Einzelstaatliche Interessen rücken vielerorts wieder in den Vordergrund, nicht nur in Großbritannien. Umso mehr gilt es, die aktuellen Herausforderungen und Belastungen in Europa gemeinsam zu meistern, ist doch die größte Errungenschaft der EU, neben dem gemeinsamen Binnenmarkt, den Grundfreiheiten und der Freizügigkeit, von Anbeginn ihr erfolgreicher Kampf für Frieden, Versöhnung, Demokratie und Menschenrechte. Davon profitieren wir alle tagtäglich, nicht nur bei Reisen ins europäische Ausland; dies sollten wir uns auch über 70 Jahre nach Kriegsende immer wieder bewusst machen.

Wirtschaft und Gesellschaft

In Unterfranken liegt der geografische Mittelpunkt der Europäischen Union. Wir profitieren auch wirtschaftlich von unserer zentralen Lage im Herzen des Kontinents. Eine hervorragende Infrastruktur, eine hohe Innovationskraft, eine gelungene Vernetzung von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sowie ein gesunder, breit aufgestellter Mittelstand zeichnen die Region aus. Die Arbeitslosenzahlen lagen auch im Jahr 2016 auf einem erfreulich niedrigen Niveau (Ende November zuletzt 3,1%). Ein Wert, der sich im bundesweiten und nach wie vor auch im bayerischen Vergleich durchaus sehen lassen kann. Die Stimmung in der unterfränkischen Wirtschaft für die Zukunft ist gut, die Auftragslage im Handwerk sogar überwiegend exzellent. Dabei bietet die Integration der vielen, überwiegend jungen Flüchtlinge und Asylbewerber mit Bleibeperspektive – trotz vieler Anfangsschwierigkeiten – langfristig auch Chancen, namentlich für die von der Demografie besonders betroffenen Landkreise. Wir (Staat, Kommunen, Kirchen und die gesamte Gesellschaft) sollten daher die immense Zukunftsaufgabe der Integration der Flüchtlinge gemeinsam angehen. Dies ist kein leichter, aber notwendiger Weg. Neben der sprachlichen Integration, der Beschulung (hier gilt auch in diesem Jahr mein besonderer Dank den unterfränkischen Lehrkräften) und der sukzessiven Einbindung der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt stellt aktuell die Schaffung und Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum eine vorrangige Aufgabe dar. Die erste staatlich errichtete und betriebene Wohnanlage für anerkannte Flüchtlinge sowie heimische Bedürftige aus dem von der Staatsregierung aufgelegten Wohnungspakt Bayern ging dabei Anfang September in Karlstadt mit 21 Wohneinheiten in Betrieb. Mit Mitteln der Städtebauförderung werden derzeit in Hellmitzheim, Kürnach und Röttingen vorhandene Leerstände zugunsten von

Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge neu genutzt. Weitere Projekte werden folgen.

Bayerischer Ministerrat tagte am 5. Juli 2016 in Alzenau

Der Bayerische Ministerrat hat am 5. Juli 2016 in Alzenau wichtige Impulse für die weitere Entwicklung in Unterfranken gesetzt. Die Aufstockung der Grundfinanzierung des Technologietransferzentrums Elektromobilität und die Entwicklung einer Vorzeigefabrik für digitale Anwendungen in der Metallverarbeitung in Bad Neustadt sind Ausdruck des festen Bestrebens der Bayerischen Staatsregierung, die Entwicklung Unterfrankens auch in Zukunft mit einem Bündel von Maßnahmen weiter voranzutreiben und gezielt zu unterstützen. Die Umsetzung und Weiterentwicklung des i-Campus der Hochschule Würzburg-Schweinfurt in Schweinfurt, der weitere Ausbau der Hochschule Aschaffenburg und der Aufbau eines digitalen Gründerzentrums in Würzburg mit Außenstellen in ganz Mainfranken wie auch die Fortführung des Zentrums für Telemedizin in Bad Kissingen sind wichtige Meilensteine auf dem Weg zu einem zeitgemäßen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort. Dazu zählt als herausragender Eckpfeiler für den Forschungsstandort Unterfranken auch die Förderung eines neuen Helmholtz-Instituts für Infektionsforschung in Würzburg, das der Freistaat Bayern mit 46 Millionen Euro unterstützen wird; ein Projekt, das uns in der Region besonders am Herzen lag und bei dem sich der Standort Würzburg nach dem größten bundesweiten Wettbewerb zur außeruniversitären Forschung neben vielen Mitkonkurrenten im Oktober erfolgreich durchsetzen konnte. Die seit Jahren intensiv begleiteten Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft wie das Institut für Wertstoffkreisläufe und Ressourcenstrategie (IWKS) in Alzenau und das Translationszentrum Regenerative Therapien für Krebs- und Muskuloskeletale Erkrankungen Würzburg werden mit staatlichen Fördermitteln von insgesamt über 60 Millionen Euro in den nächsten Jahren ebenfalls nachhaltig weiter ausgebaut.

Aufgrund gemeinsamer Anstrengungen der Staatsregierung und der politischen Vertreter der Region in Berlin und München wie auch vor Ort (unter anderem in den Regionalen Planungsverbänden Würzburg und Main-Rhön), ist es uns zudem gelungen, den für Unterfranken wichtigen 6-streifigen Ausbau der A7 zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried im vom Bundeskabinett bereits beschlossenen Bundesverkehrswegeplan hochzustufen. Dies ist ein wichtiger gemeinsamer Erfolg. Die von der Regierung bereits raumgeordnete B26n ist mit dem ersten Abschnitt vom Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis Karlstadt im vordringlichen Bedarf geblieben und wird damit zu der notwendigen Verkehrsentlastung des Werntals beitragen können. Beide Verkehrsprojekte, A7 und B26n, ebenso wie der bereits weit fortgeschrittene und dringende Ausbau der A3 von Aschaffenburg bis Biebelried, ergänzen das verkehrliche Rückgrat für die künftige Prosperität Unterfrankens. Dafür gilt es auch gegenüber dem Bund weiterhin entschlossen einzutreten. Im Rahmen des Ausbaus bzw. Neubaus der Bahnstrecke zwischen Hanau und Würzburg/Fulda-Erfurt setzen wir uns weiterhin für einen bestandsnahen Ausbau zur Sicherung des Fernverkehrshalts in Aschaffenburg ein.

Landbewirtschaftung, Umwelt und Naturschutz

Der Klimawandel ist längst in Bayern angekommen – er ist spür- und messbar. Die Durchschnittstemperatur ist hierzulande von 1931 bis 2015 um rund 1,3 Grad gestiegen. Kitzingen konnte in diesem Jahr Ende August erneut den bayerischen Temperaturrekord verbuchen (35,8 Grad), was ich durchaus ambivalent sehe. Darauf gilt es sich vor allem in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weinbau einzurichten. Die Regierung von Unterfranken ist von diesen Herausforderungen vor allem in der Wasserwirtschaft betroffen und nimmt diese auch entschlossen an. Als Vorreiter für ganz Bayern arbeiten wir derzeit in ausgewählten Pilotgebieten an der Entwicklung eines Leitfadens für ein Niedrigwassermanagement, das uns künftig in die Lage versetzen soll, die Verteilung des knapper werdenden Gutes Wasser an die unterschiedlichen Nutzer auch in Zeiten längerer Trockenheit zu steuern.

Den Entscheidungsprozess um die Errichtung eines dritten Nationalparks in Bayern sollten wir offen und konstruktiv

begleiten. Egal, wer dabei letztlich in Bayern „das Rennen macht“, die Naturvielfalt Unterfrankens mit den verschiedenen Naturparks ist und bleibt ein wichtiger Standortfaktor, die wir schützen und auch bewusst nach außen vertreten sollten. So konnten wir im auslaufenden Jahr auch auf 25 Jahre UNESCO-Biosphärenreservat Rhön zurückblicken, eine international anerkannte Erfolgsgeschichte, auf die die Bevölkerung in der bayerischen, hessischen und thüringischen Rhön gemeinsam stolz sein darf.

Sozialen Zusammenhalt stärken

Das in der Verfassung verankerte Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, nach sozialen Gesichtspunkten zu handeln und die Rechtsordnung dementsprechend zu gestalten. Ich bin stolz darauf, dass in Unterfranken darüber hinaus das Ehrenamt stark verankert ist; der Umgang mit den Flüchtlingen hat uns dies erneut eindrucksvoll vor Augen geführt. Nicht vergessen dürfen wir auch die vielen Mitmenschen mit Behinderungen, die ganz besonders unserer Aufmerksamkeit und Hilfe bedürfen. Dass auch Menschen mit Behinderungen zu Höchstleistungen fähig sind, haben in diesem Jahr die Paralympics gezeigt. Beeindruckende Medaillen gingen auch nach Unterfranken. Die Bayerische Staatsregierung hat das hohe soziale Engagement in Unterfranken am 7. Oktober mit dem Bayerischen Sozialtag in Veitshöchheim und mit einem Empfang für die in kirchlichem Ehrenamt engagierten Mitbürger am 17. November in Würzburg besonders gewürdigt.

200 Jahre Regierung von Unterfranken 1817-2017

Im kommenden Frühjahr 2017 (genau am 01.04.2017) kann die Regierung von Unterfranken auf ihr 200-jähriges Bestehen zurückblicken, damals noch als „Königlich baierische Kreisregierung des Untermainkreises“ errichtet. Seit 200 Jahren stellt sich damit die Regierung von Unterfranken als zentrale staatliche Koordinierungs- und Bündelungsbehörde mit einer breiten Aufgabenvielfalt Jahr für Jahr den regionalen Herausforderungen. Dabei bin ich mir sicher, dass wir auch in Zukunft als regionale Mittelbehörde unseren staatlichen Beitrag zum Wohle Unterfrankens leisten werden.

Am Ende des Jahres 2016 danke ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern besonders herzlich, die sich in vielfältiger Weise an der Weiterentwicklung unseres Regierungsbezirks zum Wohle der hier lebenden Menschen beteiligen. Ihr Engagement in der Wirtschaft, im Sozialbereich, namentlich in den Sozial- und Behinderteneinrichtungen, in der Landwirtschaft und im Weinbau, im Naturschutz, im Schul- und Hochschulbereich, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung, in den Hilfsorganisationen und in den Verbänden trägt dazu bei, Unterfranken lebens- und liebenswert zu erhalten. Den vielen ehrenamtlich Tätigen gilt dabei auch in diesem Jahr mein ganz besonderer Dank!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2017.



Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil:

Bek vom 13.12.2016 Nr. 24-8326-11-1 über die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“... 143

Bek vom 20.12.2016 Nr. 32-4354.1-1-5 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk 660a) an der Bundesautobahn A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz Biebelried mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 660+020 bis 660+800)... 144

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 06.12.2016 Nr. 12-1444.18-2-3 über die Nachtrags- haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2016..... 145

Bek vom 01.12.2016 Nr. 12-1444.10-2-4 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2016 146

Bek vom 06.12.2016 Nr. 12-1444.12-2-5 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg..... 147

Bek vom 08.12.2016 Nr. 12-1444.07-2-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2016 ... 147

Bek vom 14.12.2016 Nr. 12-1444.11-2-5 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017 148

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 07.12.2016 Nr. 21-2206.00-18/16 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger . 149

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 24.11.2016 Nr. 55.1-8711.05-10-5 über den Austausch der Deponiegasbehandlungsanlage auf der Deponie der Stadt Würzburg in Laudenbach, Stadt Karlstadt, gegen eine Schwachgasbehandlungsanlage; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung..... 149

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 149

Amtlicher Teil

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Bekanntmachung vom 13.12.2016 Nr. 24-8326-11-1

In seiner Sitzung am 5. Juli 2016 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Würzburg die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) beschlossen. Diese Änderung betrifft das Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ und umfasst die Festlegungen (Ziele und Grundsätze) gemäß der Anlage einschließlich des Anhangs (Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“) zu § 1 der Verordnung.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 5. Dezember 2016 diese Zwölfte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg hingewiesen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans einschließlich der Begründung, die auch die zusammenfassende Erklärung und eine Zusammenstellung der Maßnahmen für die Überwachung der Umweltauswirkungen nach Art. 18 Satz 2 BayLplG enthält, liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (23. Dezember 2016) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der rechten Seite - Regionalplan Region Würzburg (2) – Der verbindliche Regionalplan...Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 13. Dezember 2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8326

RABl 2016 S. 143

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ersatzneubau der Talbrücke Kürnach (Bauwerk 660a) an der Bundesautobahn A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz Biebelried mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 660+020 bis 660+800)

Bek vom 20.12.2016 Nr. 32-4354.1-1-5

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 20.12.2016, Nr. 32-4354.1-1-5, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Kürnach (BW 660a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 660+020 bis 660+800 an der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Erneuerung der Talbrücke Kürnach an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerkentwässerung mit Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens südlich des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 660+020 bis Bau-km 660+800 und liegt zwischen der Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld und dem Autobahnkreuz Biebelried im Landkreis Würzburg.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Um für einen eventuell späteren 6-streifigen Ausbau der A 7 gerüstet zu sein, werden außerdem die Querschnittsbreiten des Brückenneubaus erhöht. Der Trassenverlauf orientiert sich am Bestand. Um eine optimale Einpassung in das Gelände zu ermöglichen, wird die neue Talbrücke mit 6 Brückenfeldern errichtet. Da das Bestandsbauwerk lediglich einen gemeinsamen Brückenüberbau ohne getrennte Einzelbauwerke für die verschiedenen Richtungsfahrbahnen Fulda bzw. Würzburg besitzt, ist die Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums in Form einer Überleitung von der Bestandsfahrbahn auf den in seitlich versetzter Lage errichteten Fahrbahnüberbau Fulda vorgesehen. Am Ende der Maßnahme wird das Provisorium wieder rückgebaut.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 780 m entfallen rd. 353 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 660+230 bis 660+583).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Kürnach (BW 660a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 660+020 bis Bau-km 660+800 an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Rot-, Lila- und Orangeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als ver-

bindlich einzuhalten.

5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebereichs bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Kürnach und der Stadt Kitzingen zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4

Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Der Gemeinde Kürnach und der Stadt Kitzingen wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Gemeinde Kürnach und die Stadt Kitzingen Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von

Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 20.12.2016
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2016 S. 144

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 06.12.2016 Nr. 12-1444.18-2-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 27.10.2016 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.11.2016 Nr. 12-1444.18-2-3 die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.12.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|-------------------------------|-------------|---------------|---|----------------|
| | | | gegenüber bisher | auf nunmehr |
| im <i>Verwaltungshaushalt</i> | | | | |
| die Einnahmen | 56.000 Euro | | 1.516.600 Euro | 1.572.600 Euro |
| die Ausgaben | 56.000 Euro | | | |
| im <i>Vermögenshaushalt</i> | | | | |
| die Einnahmen | 38.600 Euro | | 5.000 Euro | 43.600 Euro |
| die Ausgaben | 38.600 Euro | | | |

verändert.

§ 2

Die Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2016 von 608.500 Euro um 56.000 Euro erhöht und somit auf 664.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Bad Kissingen, 30.11.2016

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2016 S. 145

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 01.12.2016 Nr. 12-1444.10-2-4

I.

Der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau hat (rückwirkend) zum 01.01.2016 die Ausgliederung des Krankenhausbetriebes in eine gemeinnützige GmbH beschlossen. Die Haushaltsdaten haben sich deswegen für das gesamte Jahr 2016 verändert. Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau hat in der Sitzung am 28.10.2016 daher beschlossen, die von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 04.05.2016 genehmigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 aufzuheben und eine neue geänderte Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.11.2016 Nr. 12-1444.10-2-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und die Aufhebung der von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 04.05.2016 genehmigten Haushaltssatzung genehmigt.

Die (neue) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde von der Regierung von Unterfranken geprüft. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile; rechtsaufsichtliche Genehmigungen sind daher nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg, Am Hasenkopf, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 01.12.2016

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des Artikels 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Übersicht

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von 4.918.185 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 4.918.185 Euro
im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 4.918.185 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.917.455 Euro
und einem Saldo von 730 Euro

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.000.500 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.000.500 Euro
und einem Saldo von 0 Euro

c) aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von 730 Euro
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Umlagen an die Verbandsmitglieder

Die festgesetzten Umlagen sind durch die Verbandsmitglieder jeweils zur Hälfte aufzubringen.

1. Betriebsumlage gem. § 16 Abs. 3 Verbandsatzung zur Deckung der Tätigkeiten des Zweckverbandes 242.890 Euro

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Anteil Stadt Aschaffenburg | 121.445 Euro |
| Anteil Landkreis Aschaffenburg | 121.445 Euro |
2. Investitionsumlage gem. § 16 Abs. 3 Verbandsatzung zur Finanzierung von Sachanlagen des Zweckverbandes 500 Euro

| | |
|--------------------------------|----------|
| Anteil Stadt Aschaffenburg | 250 Euro |
| Anteil Landkreis Aschaffenburg | 250 Euro |
3. Betriebsumlage gem. § 18 Verbandsatzung zum Ausgleich des Betriebsergebnisses des Krankenhauses 3.999.060 Euro

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Anteil Stadt Aschaffenburg | 1.999.530 Euro |
| Anteil Landkreis Aschaffenburg | 1.999.530 Euro |
4. Investitionsumlage gem. § 17 Verbandsatzung zur Finanzierung der nicht durch Fördermittel oder sonstigen Einnahmen finanzierten Investitionen des Krankenhauses 3.000.000 Euro

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Anteil Stadt Aschaffenburg | 1.500.000 Euro |
| Anteil Landkreis Aschaffenburg | 1.500.000 Euro |

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Haushaltssatzung tritt auf Grund der Ausgliederung des Krankenhausbetriebes in eine gemeinnützige GmbH mit dem Eintrag der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH in das Handelsregister ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau vom 01.01.2016, beschlossen von der Verbandsversammlung am 04.03.2016, außer Kraft gesetzt.

2. Die in der Verbandsversammlung am 04.03.2016 beschlossenen Erfolgs-, Vermögens- und Finanzpläne für das Klinikum Aschaffenburg-Alzenau finden für die Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH Anwendung.

Aschaffenburg, 25.11.2016

Dr. Ulrich Reuter
Verbandsvorsitzender und Landrat

GAPI 1444

RABl 2016 S. 146

lichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 11.01.2016

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer“

GAPI 1444

RABl 2016 S. 147

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung vom 06.12.2016 Nr. 12-1444.12-2-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2016 den Jahresabschluss 2014 auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 6 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2014 zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i.V.m. § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.12.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.11.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014:

„Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 6 und 7 der Verbandssatzung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wie folgt festgestellt:

| Jahr | Bilanzsumme | Jahresgewinn (+)/-fehlbetrag (-) |
|------|-----------------|----------------------------------|
| 2014 | 82.237.816,86 € | + 0,00 € |

III.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2014 in der aus der Anlage 1 und 2 ersichtlichen Fassung hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaft-

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 08.12.2016 Nr. 12-1444.07-2-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 24.03.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.10.2016 Nr. 12-1444.07-2-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Landratsamt Rhön-Grabfeld, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.12.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 822.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird verzichtet (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 30.11.2016

Der Verbandsvorsitzende
Thomas Habermann, Landrat

GAPI 1444

RABI 2016 S. 147

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 14.12.2016 Nr. 12-1444.11-2-5

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 11.11.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.11.2016 Nr. 12-1444.11-2-5 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.12.2016
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

| | |
|-----------------------------|----------------------|
| in den Erträgen mit | 1.380.950 EUR |
| und in den Aufwendungen mit | 1.380.950 EUR |
| somit mit einem Saldo von | 0 EUR |

im Gesamtfinanzplan

| | |
|---|----------------------|
| in den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit | 1.384.950 EUR |
| und in den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit | 1.384.950 EUR |

| | |
|--|--------------|
| somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von | 0 EUR |
| davon | |

| | |
|---|--------------------|
| in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit | 120.000 EUR |
| und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit | 120.000 EUR |

| | |
|---------------------------|--------------|
| somit mit einem Saldo von | 0 EUR |
|---------------------------|--------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| für die laufende Verwaltungstätigkeit | 923.995 EUR |
|---------------------------------------|--------------------|

(ohne Verwaltungskosten)

| | |
|---------------------------|-------------------|
| für die Verwaltungskosten | 80.055 EUR |
|---------------------------|-------------------|

| | |
|---|----------------------|
| für die laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt | 1.004.050 EUR |
|---|----------------------|

| | |
|-------------------------------|--------------------|
| für die Investitionstätigkeit | 120.000 EUR |
|-------------------------------|--------------------|

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schweinfurt, 01.12.2016

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Töpper
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2016 S. 148

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirks-schornsteinfeger

Bekanntmachung vom 07.12.2016 Nr. 21-2206.00-18/16

Die Regierung von Unterfranken hat die folgenden, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

| Name | bestellt ab | Kehrbezirk |
|----------------------|-------------|---------------------------------|
| Bauer, Arno | 01.01.2017 | Würzburg-Stadt 13 |
| Berberich, Christian | 01.01.2017 | Miltenberg 8 (Elsensfeld) |
| Binder, Andreas | 01.12.2016 | Bad Kissingen 11 |
| Bönig, Danny | 01.11.2016 | Miltenberg 16 (Dorfprozelten) |
| Brückner, Michael | 01.01.2017 | Aschaffenburg-Land 10 (Mömbris) |
| Dittmeier, Christian | 01.01.2017 | Aschaffenburg-Land 2 (Laufach) |

| Name | bestellt ab | Kehrbezirk |
|-------------------|-------------|-----------------------------|
| Emrich, Gerald | 01.01.2017 | Main-Spessart 15 (Lohr 2) |
| Fickeler, Florian | 01.01.2017 | Main-Spessart 8 (Zellingen) |
| Kaiser, Michael | 01.01.2017 | Bad Kissingen 2 |
| Kernwein, Florian | 01.01.2017 | Würzburg-Stadt 5 |
| Raab, Gerald | 01.01.2017 | Schweinfurt-Land 6 |
| Rath, Bernhard | 01.02.2017 | Haßberge 1 (Haßfurt) |
| Reusch, Mario | 01.12.2016 | Schweinfurt-Land 11 |

Würzburg, 07.12.2016
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2016 S. 149

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Austausch der Deponiegasbehandlungsanlage auf der Deponie der Stadt Würzburg in Laudenschbach, Stadt Karlstadt, gegen eine Schwachgasbehandlungsanlage; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 24.11.2016 Nr. 55.1-8711.05-10-5

Der Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“ der Stadt Würzburg hat bei der Regierung von Unterfranken die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Austausch der bestehenden Deponiegasbehandlungsanlage auf seiner Deponie Laudenschbach, Stadt Karlstadt, gegen eine Schwachgasbehandlungsanlage beantragt. Das Deponiegasaufkommen ist rückläufig und der Methangehalt des Deponiegases geht zurück.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung durchzuführen war. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Regierung von Unterfranken kam nach ihren Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dies insbesondere auch deswegen, weil der Standort bereits seit Jahren unbeanstandet für den Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage genutzt wird. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 24.11.2016
Regierung von Unterfranken

Eidel
Abteilungsleiter

GAPI 8711

RABI 2016 S. 149

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Boorberg Verlag

Sozialhilfe SGB XII

Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

Textausgabe mit Verordnungen und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

20., aktualisierte Auflage, 2016

208 Seiten

Preis: 11,80 Euro

ISBN 978-3-415-05833-0

Richard Boorberg Verlag

Die 20., aktualisierte und erweiterte Auflage der Textausgabe

enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand August 2016. Neu in die Vorschriftensammlung aufgenommen wurde das Asylbewerberleistungsgesetz.

Alle Änderungen in den Rechtsbereichen des SGB II und des SGB XII einschließlich des 9. SGB-II-Änderungsgesetzes (Rechtsvereinfachung) vom 26.7.2016 sowie des Integrationsgesetzes vom 31.7.2016 sind enthalten.

Darüber hinaus beinhaltet die Textausgabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung,
- die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung,
- die Einstiegsgeld-Verordnung,
- die Mindestanforderungs-Verordnung,

- die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II,
- die Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II sowie im Bereich der Sozialhilfe
- das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG),
- die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII,
- die Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Die Änderungen im SGB II sind umfangreich und vielfältig; sie betreffen alle Bereiche des Gesetzes von dem Kreis der Leistungsberechtigten über die Leistungsansprüche und die Anrechnung von Einkommen bis zu den Kosten der Unterkunft sowie den Pflichten der Leistungsberechtigten einschließlich der Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung dieser Pflichten.

Die Neuerungen behinhalten beispielsweise die Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten um Auszubildende in Berufsausbildung sowie in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Der Mehrbedarf für behinderte Menschen in diesen Maßnahmen entfällt. Bei den Leistungsansprüchen sind für Flüchtlinge nun Teile des Regelsatzes als Sachleistungen vorgesehen. Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gab es Erweiterungen der Ansprüche von Kindern in Tagespflege sowie die Einführung einer Stichtagsregelung bei den Schulbedarfen. Der Freibetrag für Erwerbstätige kann bei vorläufigen Entscheidungen des Job-Centers zunächst unberücksichtigt bleiben. Eine Teilanrechnung auf den SGB-II-Bedarf gibt es beim Überbrückungsgeld für Straftentlassene. BAföG und ähnliche Einnahmen sind anrechenbares Einkommen im SGB II. Lohnnachzahlungen gelten als einmalige Einnahme.

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Kommentar

170. Ergänzungslieferung

Stand: 01. September 2016

Preis: 82,02 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 170. Lieferung aktualisiert das bayerische Finanzausgleichsgesetz mit Durchführungsverordnung und FA-ZR 2015, die Preisangabenverordnung, die Bewertungsrichtlinie zur KommHV-Doppik und ergänzt die steuerlichen Abschreibungstabellen um den auch für die Kommunen einschlägigen Bereich „Forstwirtschaft“.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

88. Aktualisierungslieferung

Stand: 19. Juli 2016

Preis: 76,10 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 88. Aktualisierungslieferung beinhaltet die Fortsetzung der eingearbeiteten Änderungen durch das Steuermodernisierungsgesetz bei der Abgabenordnung und dem EGAO, gleichfalls wie bei dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass bis 18.05.2016.

Dr. Stefan Barth, Detlef Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

68. Aktualisierung

Stand: November 2016

Preis: 66,36 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 68. Ergänzungslieferung wurden u.a. die Erläuterungen zu § 125 und § 127 BauGB aktualisiert. Das Stichwortverzeichnis wurde vollständig überarbeitet.

Kopp/Ramsauer

Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG

Kommentar

17., vollständig überarbeitete Auflage 2016

1.941 Seiten

Preis: 62,00 Euro

ISBN 978-3-406-69650-3

Verlag C.H. Beck

Die 17. Auflage verarbeitet die neueste Rechtsprechung und Literatur. Von besonderer Bedeutung sind dabei die jüngsten EuGH-Entscheidungen zum UVP-Recht. Der Wegfall der Präklusion im europäisierten Umweltrecht stellt die Praxis vor schwierige Herausforderungen, etwa im Planfeststellungsrecht sowie beim Umgang mit Fehlern im Verwaltungsverfahren. Diese neuen Entwicklungen sind ausführlich berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt ist die Änderung des VwVfG durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015.